

BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

6. JAHRGANG

6 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

DEZEMBER 1985



Sozialgerichtsbarkeit

Interview mit dem PrLSG Dr. Kallrath

Zur Schöffenwahl + Geschichte der Sozialgerichtsbarkeit NW +
Ministeriell angeordneter Arbeitsfrust

Kommentar
Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes
Seite 3

Ministeriell angeordneter Arbeitsfrust
Seite 3

Hätten Sie es gewußt?
Seite 4

Interview: Zur Lage
Seite 5

Es begann nicht bei Null
Seite 6

Wird das Land handeln
Seite 8

Die Präsidenten des LSG
Seite 8

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:

Dr. Helga Engshuber (OSTAin);
Wolfgang Fay (RAG) (verantwortlich);
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Sybille Gutberlet (StAin);
Wilfried Klein (VRLG); Helena Pfeil (ROLG);
Martin Tinkl (RLG); Burkhard Treese (RAG);
Gisela Wohlgemuth (ROLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8 587 180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 6 vom 1. Oktober 1984

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fay, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30

Titelbild: Karl Heinz Sander, Wülfrath

Zur Arbeit der Sozialrichter

Von Karl-Heinz Sander

Die Sozialrichter — genauer die Berufsrichter der Sozialgerichtsbarkeit — leiden wie ihre Kollegen in anderen Gerichtsbarkeiten unter hoher Arbeitsbelastung. Auch die Sozialgerichte sind personell nicht ausreichend ausgestattet; der Hinweis auf die traditionell knappe Personaldecke der ehemals preußischen Provinzen vermag diesen unhaltbaren Zustand allenfalls notdürftig zu erklären, aber keinesfalls zu entschuldigen. Einstellungs- und Beförderungssperre treffen die Sozialgerichte ebenso wie die übrigen Gerichte des Landes NW, möglicherweise härter, weil die zahlenmäßig kleine Sozialgerichtsbarkeit keine personellen Reserven hat.

Auch die Aus- und Fortbildung der Sozialrichter unterscheidet sich kaum von derjenigen der Kollegen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Allerdings können die jungen Richter nach erfolgreichem zweiten Staatsexamen nicht unmittelbar mit der Führung einer Kammer beauftragt werden. Vielmehr durchlaufen sie eine sechsmonatige Einarbeitungszeit, während der sie sich in die besondere Problematik des Sozialrechts einarbeiten und mit den speziellen Aufklärungsmethoden vertraut machen. Anders als in der ordentlichen Gerichtsbarkeit üblich kann die Einarbeitung junger Kollegen nicht in einer mit drei Berufsrichtern besetzten Kammer erfolgen, weil jede Kammer des Sozialgerichts in der Besetzung mit nur einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern tätig wird. Die mit der Tätigkeit des Vorsitzenden eines Spruchkörpers verbundene Selbständigkeit ist wohl ein wesentliches Motiv zahlreicher Bewerber. Auch eine beachtliche Anzahl erstinstanzlicher Richter setzt sich aus diesem Grunde für die Beibehaltung der „kleinen Richterbank“ ein, wie die seit längerem schwelende Diskussion um die Änderung der Gerichtsverfassung eindrucksvoll zeigt.

Die Arbeitsweise des Richters in der Sozialgerichtsbarkeit ist wesentlich gekennzeichnet durch das Amtsermittlungsprinzip und die Verpflichtung, die mündliche Verhandlung so vorzubereiten, daß der Rechtsstreit möglichst in einem Termin erledigt werden kann. Unabhängig von dem Vorbringen der Parteien bestimmt das Gericht, welcher Beweismittel es sich bedienen will. Einen großen Umfang nehmen dabei berufskundliche Ermittlungen ein. Ortstermine und Betriebsbegehungen vermitteln ein reales Bild der Arbeitswelt. Es dürfte kaum einen Knappschaftsrichter geben, der nicht schon durch ein Flöz gerobbt ist. Auch medizinische Ermittlungen sind häufig durchzuführen, wobei sich gelegentlich umfangreiche Auseinandersetzungen mit unterschiedlichen medizinischen Lehrmeinungen nicht vermeiden lassen. Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung müssen häufig noch nach Jahren Abläufe von Verkehrsunfällen rekonstruiert werden. Für die von Polizei und Staatsanwaltschaft geleistete Vorarbeit sind die Richter der Sozialgerichtsbarkeit sehr dankbar.

Das umfangreiche Feld des Sozialrechts zwingt zu weitgehender Spezialisierung der Kammern und Senate, denn nur so kann der Richter die erforderliche Übersicht über die für jedes Fachgebiet unterschiedlichen Rechtsquellen und die Rechtsprechung der übergeordneten Gerichte behalten. Trotz der Beschränkung auf meist ein, zum Teil auch auf zwei Fachgebiete wird der Richter sowohl bei der Ermittlung des Sachverhaltes als auch bei der rechtlichen Würdigung vielfach mit fachübergreifenden Fragen befaßt. Die Entscheidungen sind häufig von der Beurteilung zivilrechtlicher Vorfragen aus dem Ehe- und Familienrecht, dem Gesellschaftsrecht, dem Arbeitsrecht und aus zahlreichen anderen Gebieten abhängig.

Die mündliche Verhandlung nimmt bei den Sozialgerichten einen weiten Raum ein. Die häufig nicht durch Prozeßbevollmächtigte vertretenen Kläger haben hier z. B. erstmals in ihrem Rentenverfahren Gelegenheit, sich umfassend mündlich zu äußern, eine Möglichkeit, die die moderne Massenverwaltung nicht bieten kann.

Obwohl in den Verfahren vor den Sozialgerichten — von wenigen Ausnahmen abgesehen — kein Streitwert festgesetzt wird, kann festgestellt werden, daß die Prozesse für die Beteiligten durchweg von hoher wirtschaftlicher Bedeutung sind. Rentennachzahlungen, die auf Grund gewonnener Verfahren an Versicherte geleistet werden, erreichen nicht selten fünf- bis sechsstellige Zahlen. Darüber hinaus bestimmen die Entscheidungen der Sozialgerichte in maßgebender Weise die Arbeitsweise der Versicherungsträger und zwingen auch gelegentlich den Gesetzgeber zum Tätigwerden. Den ihr wohl früher anhaftenden Geruch der „Arme Leute Gerichtsbarkeit“ haben die Sozialgerichte längst verloren.

Trotz der mit mannigfachen Mißlichkeiten verbundenen Überlastungssituation sehen die Richter der Sozialgerichtsbarkeit mit begründetem Stolz auf die Bedeutung ihrer Arbeit und die vollbrachte Leistung und stehen selbstbewußt neben ihren Kollegen aus Straf- und Ziviljustiz und den anderen Fachgerichtsbarkeiten.

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Hat sich der Einsatz doch gelohnt?

Als der Gesamtvorstand des Deutschen Richterbundes NW am 20. September 1985 von der beabsichtigten einprozentigen Stellenstreichung im Justizhaushalt 1986 gehört hatte, war sofort ein Telegramm an die zuständigen Minister abgegeben (vgl. RiStA Nr. 5).

Jedenfalls beschloß das Kabinett im Justizhaushalt 1986 nur einen ½prozentigen Stellenabbau. Das Ergebnis der Kabinettsberatung geben der Justizminister des Landes NW, Dr. Krumsiek, und der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Heinemann, in ihren Antworten auf unsere Telegramme wieder.

Mit Befriedigung konnte der geschäftsführende Vorstand bei seiner Sitzung am 22. Oktober 1985 in Hamm das Ergebnis seiner Bemühungen zur Kenntnis nehmen. Gleichwohl wird sich

Landesverband bei den weiteren Beratungen des Haushalts 1986 dafür einsetzen, auch diesen Stellenabbau noch zu Fall zu bringen. Ein nicht ganz unmögliches Ziel, kündigt doch der Justizminister an, die Streichungen im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich durch Umschichtungen auffangen zu können.

Deshalb wird auch der Haushalt 1986

breiten Raum bei den Gesprächen einnehmen, die der geschäftsführende Vorstand am 12. Dezember 1985 mit dem Justizminister Dr. Krumsiek und seinen Mitarbeitern im Justizministerium führen will. Thema wird auch die Einziehung von R-2-Stellen bei Landgerichten im OLG-Bezirk Düsseldorf sein.

Hierbei ist nach den Motiven dieser Maßnahme zu forschen. Steckt hinter der Einziehung von R-2-Stellen nur eine ausgewogene Verteilung im Oberlandesgerichtsbezirk, wird und kann es von seiten des Richterbundes keinen Widerstand geben.

Wehren wird sich der Richterbund aber, wenn hinter der Maßnahme das Bestreben stecken sollte, auf Kosten der Vorsitzendenstellen weg von der 1:2 besetzten Kammer zu kommen, um als Regel die 1:3 besetzte Kammer wieder durchzusetzen. Dabei werden Zahlen vorgelegt werden müssen, daß die 1:2 besetzte Kammer schlechter und langsamer arbeitet, d. h. erledigen soll, als die 1:3 besetzte. Gerüchten zufolge ist genau das Gegenteil der Fall.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertraten den Landesverband

auf der Personalversammlung der Staatsanwälte im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm am 2. Oktober 1985 in Werne und auf der Sitzung der Vereinigung der Verwaltungsrichter am 19. Oktober 1985 in Aachen.

Antwort zum Telegramm „Haushalt 1986“

Auf die Telegramme des Richterbundes an die verantwortlichen Minister zur von der Landesregierung geplanten Stellenkürzung im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich sowie im gerichtlichen Unterbau (1), antwortete der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Hermann Heinemann, durch seinen Personalreferenten für die Arbeits- und die Sozialgerichtsbarkeit, Dr. Jasper, am 8. Oktober 1985:

Sehr geehrter Herr Dr. Pelz!

Für Ihre Zuschrift danke ich verbindlich.

Nach den bisherigen Ergebnissen der Verhandlungen über den Entwurf des Haushalts 1986 ist nicht vorgesehen, Stellen im richterlichen Dienst der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

(1) vgl. RiStA 5/85

Ministeriell angeordneter Arbeitsfrust oder wie wichtig ist der Computer?

Die Gerichte verfügen über Registaturen nach Aktenzeichen, beim Amtsgericht z. B. nach Cs-, Ds- und Gs-Verfahren, nicht jedoch über Namensregister. So kann es vorkommen, daß ein Straftäter mehrere parallel laufende Verfahren aufzuweisen hat und dies sogar inner-

halb einer Strafrichter-Abteilung, ohne daß dies über längere Zeit entdeckt werden müßte. Der Richter, der längere Zeit in seinem Dezernat gearbeitet hat, wird die Verfahren mit der Zeit vorgelegt bekommen. Es kann aber sein, daß der Vorgang dann gerade an den Urteils- oder Krankheitsvertreter gelangt. Auf diese Art ist es z. B. bei einem großen Amtsgericht in Familiensachen bereits vorgekommen, daß ein Richter eine neue Akte ein halbes Jahr nicht gesehen hat und erst zur Terminierung der Scheidung erstmals selbst vorgelegt bekam.

In Strafsachen hat es fatale Folgen, wenn der „Deliktstand“ des Angeklagten nicht bekannt wird: Der Gleichheitsgrundsatz gegenüber anderen Straftätern kann dann beim Strafmaß nicht eingehalten werden. Gesamtstrafenbildungen bleiben aus, obwohl sie gesetzlich vorgeschrieben sind. Es treten Ver-

tagungen und andere Verzögerungen auf.

Wenn nun der Richter sich bei Vorlage einer neuen Anklage erinnert, den Namen zu kennen und daß da noch eine andere Sache läuft, kann er in seiner Geschäftsstelle die Akte nicht finden, weil das Aktenzeichen fehlt! Er muß für die Suche nach seiner Akte die Staatsanwaltschaft bemühen!

Nun verfallt er nicht auf die Idee, mit den Aktenzeichen der vorliegenden Akte einfach eine Anfrage bei der Zentralnamenskartei der Staatsanwaltschaft zu verfügen. Denn dann wird ihm unter einem AR-Aktenzeichen mitgeteilt:

„Die RV des JM NW vom 8. Dezember 1980 (1454 — I B. 284) läßt eine Beantwortung der dortigen Anfrage nicht zu. Sollten Sie allerdings von einem hier anhängigen oder anhängig gewesenen Ermittlungsverfahren Kenntnis haben, wird neuerliche Anfrage unter Mitteilung entsprechender Einzelheiten angeregt. Ggfs. können dann die erbeten Auskünfte unter den Voraussetzungen der Nr. 185 RiStBV aus den Akten erteilt werden.“

Es kommt wohl nicht nur einem unbedarften Leser so vor, als verweigere der Staatsanwalt die Strafverfolgung auf ministerielle Anweisung. Die Rundverfügung stammt zwar aus der Zeit vor dem Volkszählungsurteil, sie paßt aber heute in das System: „Nur ja nichts Bö-

ses gegenüber dem Straftäter! Gebt dem Richter nur ja nicht seine Akten!“¹⁾ Und wenn dies schon mal sein muß, dann zur Zustimmung zur Einstellung nach § 153, allenfalls 153 a StPO, und — mit Rücksicht auf die gefüllten Haftanstalten und die damit verbundenen Kosten — höchstens mit einem Strafbefehls-Antrag. (Vielleicht demnächst auch ohne Strafregistrauszug, um die kriminelle Neigung des Straftäters nicht deutlich zu machen.)

Wenn ich hier Strafrichter sein soll, dann aber bitte mit vollem Wissensstand, den ich mir nicht mit unzähligen Erläuterungen zu meiner Nachfrage erbetteln muß! Also wünsche ich mir dringend einen Computer, der mir die Aktenzeichen beim Amtsgericht für ein und dieselbe Person (Straftäter) benennt. Es leuchtet mir auch nicht ein, daß Erkenntnisse über diesen Bereich dem Datenschutz unterliegen sollen. Dann können wir den Laden dichtmachen!!!

Ich frage mich nur: War das jetzt ein Wunsch, geäußert an einen — imaginären — Weihnachtsmann?

RAG Wolfgang Fey

¹⁾ vgl. RiStA 4/1984 S. 10

Hätten Sie es gewußt?

Da schlug im Herbst vorigen Jahres ein BGH-Urteil in der Justiz- und Medienlandschaft wie eine Bombe ein.

„Karlsruher Urteil legt Frankfurter Justiz lahm“ (FAZ 27. September 1984). „Wegen der falschen Schöffenvwahl brach die Frankfurter Justiz zusammen“ (FR 27. September 1984). So und ähnlich lauteten die Überschriften in der Presse landauf, landab.

Verunsichert hörte man überall die bange Frage: Ist die Wahl unserer Schöffen wasserdicht?

Was war geschehen?

Da hatte im Sommer 1983 ein Berliner Rechtsanwalt in Frankfurt „entdeckt“, daß bei der Schöffenvwahl nicht gewählt, sondern gelost worden war. Der Schöffenvwahlausschuß hatte am 25. August 1980 beschlossen, die erforderliche Zahl der Schöffen und Hilfsschöffen im Wege des Losverfahrens auszuwählen.

Das war seit Jahren so praktiziert worden. In der Folge wurde diese Rüge rasch aufgegriffen. „Milde lächelnd“ sollen die Strafgerichte sie „abgewinkt“ haben.

Dann aber sprach der BGH¹⁾:

„An einer wirksamen Schöffenvwahl fehlt es, wenn der dazu berufene Ausschuß die Schöffen nicht wählt, sondern auslost.“

Bei einer Auslosung, so meinte der BGH, bleibe es dem Zufall überlassen, ob die Gesamtheit der ausgelosten Schöffen jenen repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung bilde, der nach Möglichkeit erreicht werden soll. Der BGH zog die Folge: die Auswahl der Schöffen ist nichtig.

Wie hätten die Frankfurter es richtig gemacht?

Hier die Antwort:

Um ein reibungsloses und zeitgerechtes Zusammenwirken der bei der Auswahl der Schöffen beteiligten Stellen zu gewährleisten, ist der Verfahrensablauf in Nordrhein-Westfalen in einem gemeinsamen Runderlaß des Justizministers, des Innenministers und des Mini-

sters für Arbeit, Gesundheit und Soziales geregelt (JMBl 1979, 205).

Die Gemeinden des Landgerichtsbezirks stellen bis zum 30. Juni eines jeden vierten Jahres eine einheitliche Vorschlagsliste für Schöffen und die Jugendwohlfahrtsausschüsse für die Jugendschöffen auf. Dabei ist — nach der zuvor bis zum 15. April erfolgten Feststellung und Verteilung der Zahl der Jugendschöffen durch den Präsidenten des Landgerichts, der hiervon die Amtsgerichte und die Jugendwohlfahrtsausschüsse benachrichtigt, — die Zahl der Hauptschöffen für die Verfahren gegen Erwachsene und gegen die Jugendlichen und Heranwachsenden so zu bemessen, daß voraussichtlich jeder von ihnen zu nicht mehr als zwölf Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

In diesen Vorschlagslisten sind drei vom Tausend der Einwohnerzahl der Gemeinde aufzunehmen. Für das Schöffenamts unfähige (§ 32 GVG) oder solche Personen, die aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen (§ 33 GVG) und solche, bei denen dies aus beruflichen Gründen der Fall ist (§ 34 GVG), sollen erst gar nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. Die Gemeinden haben schon bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagene Person für das Schöffenamts geeignet ist. Alle Gruppen der Bevölkerung sollen nach Geschlecht, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden. Personen, die sich selbst bewerben und nicht von Parteien, Gewerkschaften oder sozialen Einrichtungen vorgeschlagen werden, sollen bei Eignung, wegen des gezeigten Interesses, mit in die Liste aufgenommen werden.

Mit einer Zweidrittelmehrheit muß der Rat der Gemeinde der Aufnahme in die Vorschlagsliste zustimmen.

Die Wahl der Vertrauenspersonen, die zum Schöffenvwahlausschuß gehören, hat bis zum 30. Juni eines vierten Jahres zu erfolgen. Sie werden von den Vertretungen der Kreise und kreisfreien

Städte mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt.

Zwingend vorgeschrieben ist die (für eine Woche) öffentliche Auflegung der aufgestellten Vorschlagslisten. Dies muß bis zum 31. Juli geschehen und öffentlich bekannt gegeben werden.

Die Bestimmung und Verteilung der Schöffen nimmt der Präsident des Landgerichts bis zum 15. August des vierten Jahres vor und benachrichtigt die Amtsgerichte.

Der 15. August ist auch der letzte Termin zur Einreichung der Vorschlagslisten für Schöffen und Jugendschöffen durch die Gemeinden an den Richter beim Amtsgericht. Einsprüche gegen die Liste und die Tatsache der Bekanntmachung sind mitzuübersenden.

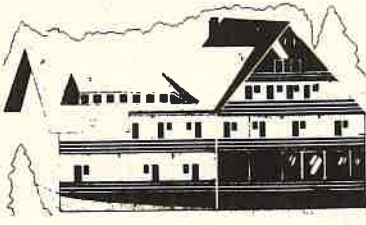
Der Schöffenvwahlausschuß, bestehend aus dem Richter beim Amtsgericht, einem Hauptverwaltungsbeamten — von der Landesregierung bestimmt — und den 10 Vertrauenspersonen, tritt in der Zeit vom 16. September bis Oktober zusammen.

Aus den Vorschlagslisten wählt der Wahlausschuß mit Zweidrittelmehrheit die Hauptschöffen. Dabei kann die Wahl in der Form geschehen, daß jedes Mitglied des Ausschusses in festgelegter Reihenfolge einen Kandidaten der Liste vorschlägt, über den dann abgestimmt wird.

Nach der Wahl teilt der Richter beim Amtsgericht die Namen der Gewählten dem Präsidenten des Landgerichts bis zum 15. Oktober mit. Nachdem eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister eingeholt wurde, wird bis zum 30. November jedes Jahres durch Auslosung im voraus die Reihenfolge bestimmt, in der die Schöffen an den einzelnen Sitzungen teilnehmen. Hier von und von ihrer Wahl werden sodann die neuen Schöffen benachrichtigt. 1. mit steht der allgemeinen Schöffenvbelehrung und ihrem Einsatz im neuen Jahr fast nichts mehr im Weg.

In seiner ersten Sitzung ist der neugewählte Schöffe nämlich zuerst noch zu vereidigen. Sonst wäre die nächste Besetzungsrüge fällig.

¹⁾ Urteil vom 21. 9. 1984 — 2 StR 327/84 — DRiZ 1984/485



PRIVATSANATORIUM REFUGIUM

7547 Wildbad/Schwarzwald, Tel. (07081) 2091

unter ärztlicher Leitung — behilflich
individuelle Behandlung — Intensivheilverfahren

Neues Haus, schönste, ruhige Lage im Park, 8 Min. Fußweg zur Stadt oder kostenlose Fahrmöglichkeit.

Moderne Zimmer mit Bad, WC, Balkon, Telefon, Lift, Abstellplätze.
Im Haus: Schwimmbad, Bäderabteilung, Sauna, Gymnastik, Parafango, Massagen, Vollwertkost, Diäten.

Heilbehandlung bei Gelenkerkrankungen, Verschleißerscheinungen, Bandscheibenleiden, Rheuma, Durchblutungs- und Kreislaufstörungen, Blutdruckabweichungen, Herzbeschwerden, Bronchitis, Drüsenstörungen, Übergewicht, nervöse Erschöpfung, Krebsnachbehandlung, Managerkrankheit, Altersbeschwerden.

Zur Lage

Fragen an den Präsidenten des Landessozialgerichtes

Das nachstehende Interview mit dem Präsidenten des LSG Essen führte für RiStA der Vorsitzende des Richtervereins, Karl-Heinz Sander.

RiStA: Herr Dr. Kallrath, seit Jahren steigt die Zahl der bei den Sozialgerichten des Landes NW eingehenden Klagen an. Wird dieser Trend auch in Zukunft anhalten oder sind Anzeichen vorhanden, die für einen zukünftigen Rückgang der Eingänge sprechen?

Dr. Kallrath: Viele Anzeichen deuten darauf hin, daß sich die Zahl der Klageeingänge auch in Zukunft auf einem hohen Niveau bewegen wird. Die 8 Sozialgerichte in NRW hatten im letzten Jahr fast 57 000 neue Klagen zu bewältigen. Das waren etwa 30% mehr als 1977. Im vergangenen Jahr ist die Zahl der Klagen auf dem Gebiet der Rentenversicherung besonders angestiegen. Die Zahl der Verfahren in der Krankenversicherung und Unfallversicherung ist etwa gleichgeblieben; Sorge bereitet der Anstieg der Streitigkeiten auf den Gebieten der Arbeitslosenversicherung, des Schwerbehindertenrechts und des Kindergeldrechts; demgegenüber sind auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung weniger Klagen erhoben worden.

Insgesamt gesehen erwarte ich für die nächsten Jahre keine wesentliche Entspannung der Geschäftslage.

RiStA: Mit dem Anstieg der eingehenden Klagen ist eine Zunahme der unerledigten Verfahren verbunden. Welche Maßnahmen halten Sie für erforderlich, um die entstandenen Rückstände zügig abzubauen?

Dr. Kallrath: Der starke Anstieg der Klageeingänge mußte wegen der unveränderten Richterzahl zwangsläufig dazu führen, daß sich der Bestand der unerledigten Sachen vergrößerte. Gegenwärtig warten bei den nordrhein-westfälischen Sozialgerichten fast 62 000 Verfahren auf ihre Erledigung.

Dieser hohe Bestand hat sich bisher glücklicherweise noch nicht auf die Dauer der Verfahren ausgewirkt. Auch jetzt können wir noch ein Drittel aller Fälle innerhalb eines halben Jahres und zwei Drittel aller Fälle innerhalb eines Jahres erledigen. Ob sich diese positive Bilanz bei der gegebenen Lage allerdings in Zukunft halten läßt, bezweifle ich.

RiStA: Wird die Verwaltungsprozeßordnung (VwPO), deren Entwurf von der Bundesregierung im Mai 1985 vorgelegt worden ist, die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entlasten, ggfs. inwiefern?

Dr. Kallrath: Die VwPO will in erster

Präsident des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen



Dr. Helmut Kallrath

Lebensdaten:

geboren am 25. März 1932 in Köln

1953—57 Studium der Rechtswissenschaften in Köln

1957—61 Referendar im OLG-Bezirk Köln

1959 Promotion in Köln

1962—65 Gerichtsassessor bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf

1965—67 Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt Düsseldorf

1967—69 Persönlicher Referent des Justizministers

1969—72 Personalreferent im Kultusministerium NRW

1972—81 Personalgruppenleiter im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW

seit 1981 Präsident des Landessozialgerichts für das Land NRW in Essen

Linie das Verwaltungsprozeßrecht vereinheitlichen. Meiner Meinung nach wird sie für die Gerichte der 1. Instanz keine spürbare Entlastung bringen.

RiStA: Wie wird sich die VwPO auf die Arbeit des Landessozialgerichts auswirken? Wird die vorgesehene Zulassungsberufung zu einer Entlastung des Landessozialgerichts führen?

Dr. Kallrath: Es ist schwer vorauszusagen, wie sich diese Neuregelung auf die Arbeit der Landessozialgerichte auswirken wird. Jedenfalls hoffe ich, daß ein gewisser Entlastungseffekt eintritt; über den Umfang kann man gegenwärtig keine gesicherten Aussagen machen. Man wird abwarten müssen, wie die Zulassungsvoraussetzungen (§ 141 Abs. 2 VwPO) in der Praxis gehandhabt werden.

RiStA: Die Zahl der Berichterstatter beim Landessozialgericht ist trotz zunehmender Zahl der eingehenden Berufungen in den letzten Jahren zugunsten der ersten Instanz verringert worden. Streben Sie grundsätzlich die Besetzung der Senate mit nur zwei Berichterstat-

tern an oder handelt es sich um eine vorübergehende Maßnahme?

Dr. Kallrath: Von den 18 Senaten des Landessozialgerichts waren lediglich 2 Senate vorübergehend mit zwei Berichterstattern besetzt. Nach meiner Überzeugung aufgrund der bisherigen Erfahrungen vermag ein Senat bei der gegenwärtigen Arbeitsbelastung nur in einer Besetzung mit einem Vorsitzenden und 3 Berichterstattern optimal zu arbeiten. Eine solche Besetzung möchte ich deshalb für alle Senate wieder erreichen.

RiStA: Haben die jungen Richter der ersten Instanz auch weiterhin die Chance, beim Landessozialgericht erprobt zu werden?

Dr. Kallrath: Es liegt auf der Hand, daß bei einem Berufungsgericht unserer Größenordnung — wie Sie wissen, arbeiten zur Zeit am Landessozialgericht 67 planmäßige Richter — ständig Bedarf an qualifizierten Nachwuchskräften besteht. Das bedeutet zugleich, daß jüngere Richter weiterhin Gelegenheit haben werden, sich für die Tätigkeit in der 2. Instanz zu qualifizieren.

RiStA: Kann genügend qualifizierter Nachwuchs für die Sozialgerichtsbarkeit gewonnen werden?

Dr. Kallrath: Viele junge Juristen hatten früher eine falsche Vorstellung von der Arbeit in der Sozialgerichtsbarkeit; sie hielten das Sozialrecht für eine juristisch wenig ergiebige Materie. In Wirklichkeit stellt das Sozialrecht für jeden Juristen ein dankbares und durch die zahlreichen Querverbindungen zum Zivil- und allgemeinen Verwaltungsrecht sowie zum Verfassungsrecht ein anspruchsvolles Betätigungsfeld dar. Das wissen inzwischen viele Berufsanfänger. Allerdings möchte ich mir eine größere Zahl geeigneter Bewerber wünschen. Wir erwarten von den Bewerbern jedoch neben guten juristischen Kenntnissen auch ein ausgeprägtes Verständnis für die Probleme der Arbeitswelt.

RiStA: Besteht die Aussicht, daß die Fortbildung der Richter der Sozialgerichtsbarkeit in Zukunft intensiviert wird, z. B. durch das Angebot fachbezogener Fortbildungsveranstaltungen auf Landesebene?

Dr. Kallrath: Während in früheren Jahren regelmäßig Tagungen für alle Richter der Sozialgerichtsbarkeit durchgeführt wurden, haben wir in den letzten Jahren die Fortbildung der jungen Richter besonders intensiv — und wie ich meine mit gutem Erfolg — betrieben. Gerade bei diesen Richtern besteht das größte Bedürfnis nach einer Fortbildungs- und Aussprachemöglichkeit; deshalb sind hier die ohnehin knappen Haushaltsmittel besonders zweckmäßig eingesetzt. Das bedeutet aber nicht, daß demnächst nicht auch das Fortbildungsinteresse anderer Gruppen der Richterschaft berücksichtigt wird.

RiStA: Ist beabsichtigt, in Zukunft die automatisierte Datenverarbeitung (ADV) bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes NW einzusetzen, ggfs. in welchem Umfang? Kann die ADV die richterliche Arbeit erleichtern und ggfs. inwiefern?

Dr. Kallrath: Gegenwärtig finden Verhandlungen mit den Personalräten statt, um eine erste ADV-Anlage bei einem Sozialgericht installieren zu können. Ich stelle mir vor, daß in absehbarer Zeit die in den Geschäftsstellen anfallenden Arbeiten zum Teil über die ADV abgewickelt werden. Auch für den richterlichen Dienst kann der Einsatz der ADV Vorteile bringen. Insoweit stellt die ADV jedoch nur ein Angebot an die Richterschaft dar.

RiStA: Ist daran gedacht, in Zukunft auch die Sozialgerichte an das Juristische Informationssystem „JURIS“ anzuschließen?

Dr. Kallrath: Den Anschluß aller Sozialgerichte an das Juristische Informationssystem „JURIS“ halte ich für wünschenswert, weil eine große Zahl der Anfragen aus diesem Bereich kommt.

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen ist seit 1975 an „JURIS“ angeschlossen; die Kollegen haben die Anlage schnell akzeptiert. Sie ist aus der Arbeit am Landessozialgericht nicht mehr wegzudenken. Ob dem Anschluß der Sozialgerichte allerdings finanzielle Gründe entgegenstehen, vermag ich nicht zu beurteilen.

RiStA: Werden auch in Zukunft Sachmittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen?

Dr. Kallrath: Ich bin sicher, daß den Gerichten auch in Zukunft die Mittel nicht vorenthalten werden, die im Interesse ihrer Funktionsfähigkeit erforderlich sind.

RiStA: Manche Richter an den Sozialgerichten sind zur Zeit in unzureichenden Räumen untergebracht. Kann hier in absehbarer Zeit Abhilfe — etwa durch bauliche Maßnahmen — geschaffen werden?

Dr. Kallrath: Ich weiß, daß manche

Beschäftigte — nicht nur des richterlichen Dienstes — nicht so untergebracht sind, wie ich es mir wünsche. Das Land ist aus finanziellen Gründen zur Zeit nicht in der Lage, Neubauten für die Sozialgerichtsbarkeit zu erstellen. Dies

zwingt zu der Überlegung, wie auf andere Weise die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten verbessert werden können.

RiStA: Herr Dr. Kallrath, wir danken für das Gespräch.

Es begann nicht bei Null

Als am 1. Januar 1954 im mit damals 14149000 Einwohnern bevölkerungsreichsten Land der Bundesrepublik der Aufbau der Sozialgerichtsbarkeit auf der Grundlage des „Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)“ vom 3. September 1953¹⁾ im Lande NW vom 8. Dezember 1953²⁾ und der „Verordnung der Landesregierung über die Sozialgerichtsbarkeit im Lande NRW“ vom 9. Dezember 1953³⁾ vollzogen wurde, sollte die neue Gerichtsbarkeit an eine schon seit Jahrzehnten praktizierte Spruchstätigkeit anknüpfen, die mit dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883⁴⁾ begonnen hatte. Dies machte auch die Wahl der Gerichtsorte deutlich. So wurden zunächst fünf Sozialgerichte errichtet, und zwar in Detmold, Düsseldorf und Münster für die jeweiligen Regierungsbezirke, in Dortmund für den Regierungsbezirk Arnsberg und in Köln für den Regierungsbezirk Köln und Aachen. In Aachen wurde für den Bereich des Regierungsbezirks Aachen lediglich eine Zweigstelle des SG Köln unter der nicht zutreffenden Annahme eingerichtet, daß dies zur Bewältigung des Arbeitsanfalls ausreichen würde. Auf der Suche nach der zweckmäßigsten Gerichtsorganisation glaubte der Gesetzgeber, die Zahl der Sozialgerichte so klein wie möglich halten zu sollen. Auf diese Weise sollte die Leistungsfähigkeit der Gerichte auf ein den Landgerichten vergleichbares Niveau gebracht werden. Die für die Rechtssuchenden möglicherweise eintretenden Nachteile glaubte man durch die Praxis der auswärtigen Gerichtstage ausgleichen zu können. Dem Bestreben, die Zahl der Sozialgerichte klein zu halten, fiel auch die in Erwägung gezogene Errichtung eines

Sozialgerichts im Herzen des Ruhrgebiets zum Opfer. Hier wurde für den gesamten Bereich des Landes (nur) ein Landessozialgericht errichtet. Maßgebend für den Sitz in Essen war die zentrale und verkehrsgünstige Lage der Ruhrmetropole.

Bei der Abgrenzung der Gerichtsbezirke für die erstinstanzlichen Gerichte spielte auch eine Rolle, daß der Gesetzgeber es für „zweckmäßig“ hielt, die Grenzen der Sozialgerichtsbezirke in Übereinstimmung mit den damaligen Grenzen der Regierungsbezirke zu bringen. Bis auf den Bezirk des SG Köln, der zwei Regierungsbezirke umfaßte, deckten sich damit die Gerichtsbezirke mit den Bereichen, für die früher die Oberversicherungsämter zuständig waren. Vor dem 1. Januar 1954 gab es in NW sechs Oberversicherungsämter mit dem Sitz in Aachen, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster jeweils für den Regierungsbezirk sowie in Dortmund für den Bezirk Arnsberg, außerdem zwei Knappschaftsoberversicherungsämter mit Sitz in Bonn und Dortmund.

Die Entscheidung des Gesetzgebers hat den unter starkem Zeitdruck stehenden Aufbau der Sozialgerichtsbarkeit als einer neuen, den Anforderungen des Grundgesetzes entsprechenden, den übrigen Gerichtsbarkeiten gleichwertigen selbstständigen besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit einerseits erheblich erleichtert. Denn auf diese Weise konnte zur Bewältigung der sachlichen und personalen Probleme weitgehend bereits Vorhandenes und Bewährtes zurückgegriffen werden. Eine ausreichende Zahl von geeigneten Berufsrichtern hätte nicht zur Verfügung gestanden, wenn nicht die bewährten Spruchrichter aus den Oberversicherungsämtern hät-

Kleinkredite

Zinssatz 0,35% p.M.
2% Bearbeitungsgebühr

Beispiel:

Kreditbetrag DM 10.000,-
Laufzeit 36 Monate
monatliche Rate DM 318,33

effektiver Jahreszins nur 9,51%

Billiges

**GELD
FÜR
BEAMTE
auf Lebenszeit**

auch für Beamte, deren
Ernennung a. L. bevorsteht

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer
Tilgungsversicherung mit
Laufzeiten bis zu 25 Jahren
und dementsprechend
niedrigen monatlichen Raten.

Zinssatz 7,25% pro Jahr
fest für die gesamte Laufzeit
**effektiver Jahreszins-
satz 7,79 %**

bei einer Laufzeit von 15 Jahren

**BANKHAUS
DR. MASEL & CO.**
— SPEZIALBANK —

Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (030) 883 70 28

Seit 20 Jahren als einziges Spezialkredit-
institut für billige Beamtendarlehen im
Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Rahmenkredite ● Abrufkredite ● Dispositionskredite ● Anschaffungsdarlehen

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

ten übernommen werden können. Von den Richtern, die in den Jahren 1954 bis 1957 an den Sozialgerichten ihren Dienst aufgenommen haben, wurden 72 von den Obergerichtsämtern übernommen, 32 kamen aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit, 5 aus anderen Gerichtsbarkeiten, 25 aus der Rechtsanwaltschaft, 10 aus der Versorgungsverwaltung, 5 aus der Staatsanwaltschaft, 11 aus sonstigen Bereichen des öffentlichen Dienstes, 18 aus anderen Berufen, während 34 Richter noch Dienstanfänger waren. Mit der „Fortführung“ der Spruchfähigkeit der Obergerichtsämter gingen auf die Sozialgerichte 58 046 nicht erledigte Streitsachen über. Zusammen mit den neu eingehenden 79 061 neuen Sachen hatten die Sozialgerichte im ersten Jahr ihres Bestehens damit insgesamt 137 107 Streitsachen zu bewältigen. Auf das LSG gingen am 1. Januar 1954 zunächst 1969 Sachen über. Im Laufe des Jahres kamen jedoch weitere 17 657 Sachen dazu, so daß im ersten Jahr 19626 Berufungssachen zu bearbeiten waren.

Eine schwere Hypothek war andererseits die unzureichende „Erstausrüstung“ der Gerichte mit Berufsrichtern. Der Personalbedarfsrechnung lagen offenbar Vorstellungen zugrunde, die — zumindest was die Zahl der zu erwartenden Erledigungen anbelangte — ohne angemessene Berücksichtigung der

Anforderungen des neuen Sozialgerichtsgesetzes an den nicht vergleichbaren Ergebnissen aus der Spruchpraxis der Obergerichtsämter ausgerichtet waren. Der erste Stellenplan beruhte nämlich auf der unrealistischen Erwägung, jede Kammer des Sozialgerichtes könne und müsse im Jahr 900 Sachen erledigen. Jedem Richter am Landessozialgericht wurde ein Arbeitspensum von 280 Sachen zugemessen. Es wurde erwartet, daß acht Senate jährlich etwa 7 000 Berufungssachen bewältigen würden. Entsprechend diesem „Pensenschlüssel“ sah der Stellenplan für die Berufsrichter der 1. Instanz — einschließlich der Präsidenten — 81 Richterplanstellen und 25 Richterplanstellen für das Landessozialgericht vor. Die „Altlast“ sollte durch die Bildung von zusätzlichen Zeitkammern und Zeitsenaten abgebaut werden. Obwohl die Zahl der Richter bei den Sozialgerichten von zunächst 80 bis zum Jahre 1959 auf 140 und beim Landessozialgericht im gleichen Zeitraum von 23 auf 71⁵⁾ erhöht wurde, konnte die Flut der anhängigen Sachen nicht bewältigt werden. Trotz hoher Erledigungszahlen⁶⁾, behielten die Bestände über längere Zeit ein beträchtliches Ausmaß. Bei den Sozialgerichten betrug die Zahl der unerledigten Sachen am 1. Januar 1957 noch 57 620. Beim Landessozialgericht stieg der Bestand bis zum 1. Januar 1958 auf

20 072 Sachen an. Daran konnte auch die „Brechtstange“ des bis zum 31. Dezember 1960 gültigen § 216 SGG nichts Grundlegendes ändern, wonach durch Beschluß unzulässige Berufungen verworfen und offenbar unbegründete Berufungen zurückgewiesen werden konnten.

Auch die äußeren Bedingungen, unter denen die Mehrzahl der Sozialgerichte ihre Arbeit beginnen mußte, waren nicht zufriedenstellend. Eine Ausnahme machte das **Sozialgericht Köln**, das in dem früheren Bankgebäude „An den Dominikanern 2“ nach Anzahl und Größe hinreichend geeignete Räume beziehen konnte. Sie wurden mitsamt der Ausstattung von dem früheren Obergerichtsamt Köln übernommen, das diese Räume erst im November 1953 bezogen hatte. Die Unterbringung der übrigen Gerichte war zunächst provisorisch und unbefriedigend. Das **Sozialgericht Detmold** war sehr beengt in 1½ Etagen eines Kasernenblocks untergebracht. Diese Räume reichten für die Bedürfnisse des Gerichts nicht aus. Aus diesem Grunde wurde ein Teil des Gerichts im September 1954 in ein etwa 1 km entfernt liegendes Privatgebäude verlegt. Erst im Juli 1961 konnten beide Teile wieder zusammengefaßt und im Behördenhaus an der Richthofenstraße 3 untergebracht werden. Für das **Sozialgericht Dortmund** wurden Diensträume

Für den individuellen Lebensstil:

Das Generationen-Haus im Landhaus-Stil.

**Bezugsfertig – aktueller Komplett-Preis:
DM 249.816,—. 153 qm
Wohnfläche – natürlich voll
unterkellert. Dachaus-
bau vorbereitet.**



STREIF präsentiert eine unkonventionelle Bau-Idee, um Ihren persönlichen Lebensstil zu verwirklichen: Das Generationen-Haus im Landhausstil.

- Optisch reizvolles 38° Krüppelwalmdach
- Weißer, breiter Dachüberstand
- Verblendmauerwerk mit holländischen Handformklinkern
- Weiße Sprossenfenster
- Weiße Holzhauttür mit Seitenteil, Sprossen und bombierten Scheiben
- Steuergünstige Einliegerwohnung möglich, wir informieren Sie über Ihre persönlichen Steuervorteile.

Willkommen im Musterhaus-Zentrum der STREIF AG. Wir beraten Sie gerne. Täglich geöffnet von 10.00 bis 18.00 Uhr, auch sonn- und feiertags.

- 3500 Kassel**, Heiligenröder Str. 63, Tel. (05 61) 5 21 14
- 4044 Kaarst 1**, Neersener Str. 7a, Tel. (021 01) 6 70 18
- 4270 Dorsten-Wulfen**, Swebenring 2, Gewerbegebiet an der B 58, Tel. (023 69) 85 07
- 4400 Münster-Handorf**, Gildenstr. 18, Tel. (02 51) 32 90 61
- 4750 Unna**, Max-Planck-Str. 9, Industriepark, Tel. (023 03) 84 18

4815 Schloß Holte-Stukenbrock, In den Lüchten 7, Nähe Hollywood-Safari-Park, Tel. (052 07) 10 18

4970 Bad Oeynhausen-Dehme, Dehmer Str. 32, Tel. (057 31) 510 73
5000 Köln 80-Dellbrück, Bergisch-Gladbacher-Str. 378, Tel. (02 21) 63 40 44

5162 Niederzier bei Düren, Ortsteil Huchem-Stammeln, Stammelner Str./Ecke Jülicher Str., Tel. (024 28) 7 83

5403 Mülheim-Kärlich, Industriestr., Tel. (026 30) 20 19
5461 Vettelschoß ü. Linz/Rhein, Erlenweg, Tel. (026 45) 122 21

5540 Weinsheim/Eifel 1, Am Niesenberg, Industriegebiet, Tel. (065 51) 12 25 00

5600 Wuppertal 2-Oberbarmen, Eichenhofer Weg, Fertighaus- u. Schwimmbad-Ausstellung, Tel. (02 02) 66 06 07

5800 Hagen-Bathey, Auf dem Graskamp 20a, Tel. (023 31) 610 35

STREIF
Markenhaus nach Maß

bei der AOK Dortmund und im Dienstgebäude der damaligen Ruhrknappschaft Bochum in Dortmund angemietet. Der notwendige Aktentransport innerhalb des Stadtgebiets mußte mit einem Fahrrad mit Anhänger bewältigt werden. Erst im April 1967 konnte das Gericht in dem neu errichteten Landesbehördenhaus Ruhrallee 3 seine neuen Diensträume beziehen. Das **Sozialgericht Düsseldorf** war zunächst in zwei Privatgebäuden behelfsmäßig untergebracht, die im Jahre 1953 für das damalige Oberversicherungsamt angemietet worden waren. Im Mai 1956 mußten weitere Diensträume in einem Privatgebäude angemietet werden. Im November 1961 konnte das Gericht zusammen mit dem Finanzgericht Düsseldorf in dem Landesbehördenhaus Grafenberger Allee 125—133 untergebracht werden. Das **Sozialgericht Münster** begann seine Arbeit räumlich beengt in zwei verschiedenen Gebäuden, so daß im September 1955 weitere Diensträume angemietet werden mußten. Im Juni 1959 fand das Gericht eine angemessene und endgültige Unterkunft in dem neu errichteten Landesbehördenhaus Alter Steinweg 45. Die **Zweigstelle Aachen des Sozialgerichts Köln** mußte 1954 zunächst Räume der LVA Rheinprovinz im Gebäude Theaterstraße 16 benutzen.

Dem **Landessozialgericht** standen Diensträume zu Beginn nur in dem der Stadt Essen gehörenden „Glückaufhaus“ zur Verfügung. Da ihre Zahl von vornherein zu gering war, wurden noch im Jahre 1954 zusätzliche Räume in dem damals noch im Aufbau befindlichen „Haus an der Oper“ angemietet. Sie wurden im Januar 1955 bezogen. Im Jahre 1959 kamen weitere Diensträume bei der AOK Essen hinzu. Im Mai 1959 wurde mit dem Bau des zehngeschossigen Hochhauses Zweigertstraße 54 begonnen. Das Gebäude wurde am 15. Dezember 1961 durch den damaligen Minister für Arbeit und Soziales des Landes NW, Konrad Grundmann, seiner Bestimmung übergeben.

Schon wenige Jahre nach der Errichtung der Sozialgerichtsbarkeit im Lande NW zeigte sich, daß die Gliederung der Gerichtsbezirke der Forderung nach einer ausgewogenen Gerichtsorganisation, die eine ortsnahe Rechtsprechung, eine wirtschaftliche Gerichtsverwaltung und ein möglichst hohes Leistungsvermögen gewährleisten sollte, nicht gerecht geworden war. So hatte das SG Düsseldorf mit 39 Richtern inzwischen eine Größe erreicht, die nicht mehr angemessen schien. Auch machte sich das Fehlen eines Sozialgerichts im Kernbereich des Ruhrgebietes bemerkbar. Mit dem „Dritten Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande NW“ vom 22. April 1959 (GVBl. NW

1959 S. 85) wurden deshalb mit Wirkung vom 1. Juni 1959 unter entsprechender Neuordnung der Gerichtsbezirke zwei neue Sozialgerichte errichtet, und zwar das **Sozialgericht Duisburg** für das Gebiet der kreisfreien Städte Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen sowie der Landkreise Dinslaken, Geldern, Kleve, Moers und Rees und das **Sozialgericht Gelsenkirchen** für das Gebiet der kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Herne, Recklinghausen, Wanne-Eickel und Wattenscheid sowie des Landkreises Recklinghausen. Zugleich wurde die Zweigstelle Aachen zum selbständigen Sozialgericht für das Gebiet des Regierungsbezirks Aachen erhoben. Das SG Duisburg erhielt Diensträume zunächst in zwei Privatgebäuden, bevor es 1965 im Hause Steinsche Gasse 31 eine Bleibe fand. Seit Herbst 1980 ist das Gericht im Landesbehördenhaus Mülheimer Straße 54 untergebracht. Für das SG Gelsenkirchen konnte bei seiner Errichtung in dem stadteigenen Gebäude Husemannstraße 69 a eine genügende Anzahl von Diensträumen angemietet werden. Im November 1973 bezog das Gericht neue moderne Diensträume in dem Hochhaus einer Versicherungsgesellschaft. Das SG Aachen erhielt eine endgültige Bleibe erst Ende des Jahres 1966, Franzstraße 49.

Die Präsidenten des Landessozialgerichts

Seit der Errichtung der Sozialgerichtsbarkeit waren Präsidenten des Landessozialgerichts NW:

Prof. Dr. Erich Röhrbein, vom 1. 1. 1954 bis zum 31. 1. 1960;

Dr. Alfred Sorge, vom 1. 2. 1960 bis zum 31. 3. 1969;

Dr. Horst Peters, vom 21. 5. 1969 bis zum 30. 4. 1975;

Dr. Karl-Heinrich Schmidt, vom 1. 5. 1975 bis zum 11. 12. 1976;

Heinrich Geck, vom 1. 4. 1977 bis zum 30. 6. 1981;

Dr. Helmut Kallrath, seit dem 1. 7. 1981.

Die in den Jahren 1972/1975 durchgeführte landesweite kommunale Neugliederung brachte für die Sozialgerichte keine wesentliche Veränderung der Gerichtsbezirke.

¹⁾ BGBl. I S. 1239

²⁾ GVBl. NW 1953 S. 412

³⁾ GVBl. NW 1953 S. 413

⁴⁾ RGBL. S. 73

⁵⁾ Am 1. Januar 1985 waren beim Landessozialgericht mit seinen 18 Senaten 66 Richter (Ist-Zahl) tätig.

⁶⁾ 1954 = 41280; 1955 = 58653; 1956 = 61011; 1957 = 59153

RLSG Wilhelm Berstermann

Wird das Land handeln?

Sozialgerichte an den Grenzen ihrer Möglichkeiten

Die Prozeßlawine hat auch vor den acht Sozialgerichten des Landes NW nicht halt gemacht. Allein im Jahre 1984 stieg die Zahl der unerledigten Klageverfahren von 56002 auf 60896, obwohl die 164 Berufsrichter der ersten Instanz (durchschnittliche Ist-Zahl) im letzten Jahr 51732 Klageverfahren erledigt haben und mit einer durchschnittlichen Erledigungszahl pro Kopf von 315,44 erledigten Klagesachen im Bundesgebiet an der Spitze lagen (gefolgt von Rheinland-Pfalz mit 293,85 Erledigungen). Bei einem durchschnittlichen Geschäftsanfall von 345,28 Klageverfahren je Berufsrichter im Jahre 1984 (gefolgt von Rheinland-Pfalz mit 311,79) konnte es nicht verwundern, daß dem Vorstand des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit zunehmend Hinweise aus der Mitgliedschaft auf Probleme mit der Bewältigung der Überlast zuzingen. Deshalb führte der Vorstand im Frühjahr 1985 eine Fragebogenaktion unter den Berufsrichtern an den Sozialgerichten durch, an der sich 48 Berufsrichter der ersten Instanz beteiligt haben. Viele Kollegen haben nicht teilgenommen,

weil man keine Hoffnung habe, eine wesentliche Änderung fördern zu können.

Der Gesamtvorstand des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit NRW wertete die Ergebnisse der Befragung am 13. September 1985 aus. Sie sollen im folgenden in einer kurzen Übersicht dargestellt werden.

Auf die Fragen nach der Einschätzung der Belastung, den Gründen einer Überlast und die Bedeutung von gerichtlichen Richtzahlen antworteten nahezu alle Kollegen, sie seien zu stark belastet, um jede Streitsache bei der gebotenen Gründlichkeit mit der im Einzelfall an sich möglichen Zügigkeit zu bearbeiten. Um beiden gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien zu genügen, wurde durchschnittlich eine Entlastung im Geschäftsanfall um 25 v.H. für erforderlich gehalten. Bei den einschlägigen Fragestellungen war die dafür erforderliche Arbeitszeit ausgespart worden. Die Forderung nach Senkung des Geschäftsanfalls pro Richter wurde unabhängig von den an manchen Sozialgerichten inoffiziell gehandelten Erledi-

Fortsetzung Seite 10

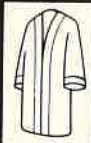
EUROCARD zum Vorzugspreis

Die EUROCARD-Organisation wirbt erstmals in diesem Heft für ihr Zahlungssystem. Der Landesverband NW des Richterbundes hat erreicht, daß die EUROCARD-Vorteile zum Sonderpreis von jährlich 60,— DM (anstelle von 100,— DM) von allen Richtern und Staatsanwälten genutzt werden können und diese Möglichkeit auf diesem Wege bekannt wird.

ROBEN

direkt vom Hersteller!
Qualitätsarbeit!

Bitte Maßanleitung und
Stoffproben anfordern!



F.W. Jul. Asmann
☎ (0 23 51) 2 24 92
Postfach 130 · 5880 Lüdenscheld

DARLEHEN per Post

zum
Festzins von
6,75% p.A.

Kredit bis zum 19-fachen
Nettogehalt.

Unverbindliche und diskrete Beratung **Tel. 04408/418**

Anschaffungsdarlehen zur freien Verfügung
von DM 5.000,- bis DM 120.000,- zu günstigen Konditionen.
Laufzeit bis 240 Monate.

Beamtdarlehen, effektiver Jahreszins 7,21%
mit gewinnberechtigter
persönlicher Lebens-
versicherung 1:1 und
steuerbegünstigt zu
folgenden Konditionen

DM 10.000,-	mtl. DM	97,35
DM 20.000,-	mtl. DM	193,10
DM 50.000,-	mtl. DM	475,75
DM 80.000,-	mtl. DM	761,20
DM 120.000,-	mtl. DM	1.141,80

Beispiel: Beamter 35 Jahre
Laufzeit: 20 Jahre

**Kredite auch an Arbeiter und Angestellte des ö. D.
Hypothesen zu besonders günstigen Konditionen.**

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8.000,-;
mtl. DM 143,- Laufzeit 72 Monate. Effektiver Jahreszins 9,1%
einschl. Bearbeitungsgebühr.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung

Schirmer & Partner

Darlehensvermittlung
2872 Hude, Zeisigstraße 4. Telefon 04408/418
Volksbank Hude EG (BLZ 280 622 49)

Die Versicherung
mit den
interessanten Angeboten

Stets gut bei Kasse mit vorzeitigen Teilauszahlungen aus Ihrer Lebensversicherung: „Wünsch Dir was-Tarif“

Sie sparen mit uns ein Kapital an, mit dem wir für Sie Gewinne erwirtschaften. Wir garantieren Ihnen die vorzeitige Teilauszahlung der angesparten Kapital- und Gewinnanteile zu festen Terminen.

So können Sie die Erfüllung Ihrer Wünsche auf Jahre vorausplanen. Das ist Zukunftsplanung nach Wunsch mit sicherem Geld zur rechten Zeit.

Sie sind während der gesamten Vertragslaufzeit 100prozentig lebensversichert. Ganz gleich, wieviele Wünsche Sie sich schon erfüllt haben.

Umfassende Informationen zu Ihren Möglichkeiten mit dem „Wünsch Dir was-Tarif“ enthält eine Broschüre, die wir Ihnen gerne kostenlos und unverbindlich zusenden.

Fragen Sie uns nach Ihren
Vorteilen.
Kreuzchen im Coupon
genügen.



Ja, ich interessiere mich für den „Wünsch Dir was-Tarif“ und bitte um
☐ nähere Informationen ☐ Zusendung der Broschüre.

Coupon bitte absenden an DBV+PARTNER VERSICHERUNGEN
118 Kundeninformation, Berliner Str. 170-172, 6050 Offenbach

Name

Vorname

Geb.-Datum

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Beruf

☐ Ich interessiere mich für eine nebenberufliche Tätigkeit bei Ihnen.

Deutsche Beamten-Versicherung

DBV+PARTNER
VERSICHERUNGEN

030/057

gungsrichtzahlen aufgestellt, die nur etwa der Hälfte der Antwortenden bekannt waren. Diese hielten aber unter Berücksichtigung einer zumutbaren Arbeitszeit auch die Richtzahlen für übergesetzt, obwohl sie unter dem Geschäftsanfall und den tatsächlichen Erledigungszahlen liegen. Durchschnittlich wurde eine Senkung der Erledigungsrichtzahlen um 15 v.H. gefordert. Als Gründe für das Entstehen der nicht zu bewältigenden Überlast nannten die Kollegen in erster Linie, bei dem ohnehin zu hohen Altbestand könne die Zunahme der Eingänge mit dem vorhandenen Personalbestand nicht aufgefangen werden. Ferner habe die Intensität der Rechtsverfolgung durch die Beteiligten deutlich zugenommen. Dies wirke sich erkennbar auf den Umfang und die Dauer der Sachverhaltsaufklärung durch das Gericht aus. Dazu trügen auch die zunehmende rechtsdogmatische Durchdringung des Sozialrechts durch die obergerichtliche Rechtsprechung und der Umstand bei, daß die selbst zunehmend überlasteten Verwaltungsträger nicht mehr in jedem Falle den früher gewohnten hohen Stand an Vorklärung im Verwaltungsverfahren und im Widerspruchsverfahren gewährleisten könnten. Häufige Rechtsänderungen, die Inanspruchnahme der Prozeßkostenhilfe, aber auch z.T. eine unzureichende Mitwirkung der Beteiligten im Verfahren führten zu Zeitverlusten und Mehraufwandarbeit. Länger dauernde Vertretungen schöpften weitere Zeit und Kraft ab. Der Hauptgrund der Überlast liege aber im Personalmangel, weil dem Anstieg der Zahl der Streitsachen in den letzten Jahren nur eine geringe Erhöhung der Planstellen entgegengesetzt worden sei.

Die Kollegen teilten eine Vielzahl von Maßnahmen zur Bewältigung der steigenden Belastung mit. Nahezu alle verlängerten ihre eigene Arbeitszeit, nahmen mehr Streitsachen in eine Sitzung oder setzten mehr Sitzungen und Erörterungstermine an. Etwa die Hälfte sah sich dennoch zu einer Verlängerung der Wiedervorlagefristen und einer Streckung der Verfahren gezwungen. Weiterhin wurde mitgeteilt, man habe mehr Vorbescheide erlassen, mehr Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung getroffen, das eigene Arbeitstempo bei scharfer Kalkulation der Verarbeitung von Rechtsprechung und Literatur erhöht und versucht, die Urteile kürzer zu fassen. Während einige keine dieser Verhaltensweisen für geeignet hielten, das Überlastungsproblem zu bewältigen, äußerten etwa 40 v.H., nur die Verlängerung der Arbeitszeit habe Früchte gezeigt. Etwa ein Drittel der Antwortenden wies zugleich darauf hin, die seit

Jahren erforderliche Wochenendarbeit könne nicht auf unabsehbare Zeit fortgesetzt werden. Eine weitere Ausdehnung der Arbeitszeit komme nicht mehr in Betracht. Bezüglich der Behandlung von sitzungsreifen Sachen, die voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei bis vier Monate nicht verhandelt werden könnten, schlugen etwa zwei Drittel der Kollegen vor, sie zum Termin zu verfügen und nach Prioritätsgrundsätzen (Alter der Sache, Alter der Gutachten) zu verhandeln. Bei der Terminierung müsse die Bedeutung der Rechtsache für den Kläger berücksichtigt werden. Etwa zwei Drittel der Kollegen sahen sich u.U. gelegentlich auch gezwungen, neue Klagesachen auch nach Eingang der Verwaltungsakten nicht in jedem Falle sofort ordnungsgemäß bearbeiten zu können. Überwiegend wurde vorgeschlagen, die Beteiligten durch ein Informationsschreiben auf die Probleme hinzuweisen und eine längere Wiedervorlagefrist zu verfügen.

Die Verteilung der Geschäfte durch die Präsidien wurde in gut einem Drittel der Antworten als nicht zufriedenstellend erachtet, obwohl die besondere Schwierigkeit dieser Aufgabe nicht erkannt wurde. Angeregt wurde, die unterschiedlichen Schwierigkeitsgrade der Fachgebiete zu beachten. Man müsse die Fachgebiete gewichten und auch — soweit vorhanden — Erledigungsrichtzahlen nach Fachsparten sowie unter Beachtung des jeweiligen Bundesdurchschnitts festsetzen. Weiterhin wurden eine arithmetische Methode, eine Poolbildung und die Bestimmung eines Pensenschlüssels vorgeschlagen.

Über die sich aus der hohen Belastung ergebenden Probleme hatten etwa 80 Prozent mit Kollegen gesprochen. Zehn Antworten gaben auch Gespräche mit dienstaufsichtsführenden Richtern an. Diejenigen, die keine derartigen Gespräche geführt hatten, begründeten dies mit fehlender Aussicht auf neue Erkenntnisse und der Befürchtung, Arbeitszeit zu verlieren. Von dienstaufsichtsführenden Richtern waren die Ratschläge bekanntgeworden, man solle in stärkerem Maße Diktiergeräte einsetzen, die Terminierung beschleunigen, möglichst vier Sitzungen pro Monat mit zwölf Sachen abhalten, täglich im Gericht anwesend sein, die Urteile radikal verkürzen und auch weniger aufklären; man müsse „eine Schaufel“ zulegen. Gut ein Drittel der Kollegen gaben an, das Betriebsklima habe sich in den letzten Jahren deutlich verschlechtert. Die Bereitschaft zur gegenseitigen Aushilfe sei gesunken, es gebe weniger Kontakt untereinander, Unzufriedenheit, Geiztheit und Spannungen im Kollegenkreis hätten zugenommen, Resignation,

Isolation und sozialer Druck auf ältere und behinderte Kollegen seien spürbar geworden, und bei der Geschäftsverteilung käme es aufgrund von Fachspartenegoismus zu Gerangel. Etwas weniger als ein Drittel verneinte eine Verschlechterung des Betriebsklimas.

Allgemein nach Anregungen zum Verhalten in der belasteten Situation gefragt, äußerten die Richter eine Vielzahl von Wünschen. Im Vordergrund stand die Forderung nach Einstellung weiterer Richter und einer Verstärkung des Verwaltungspersonals. Die Einführung einheitlicher Informationsschreiben bei unabwendbarer Verfahrensverzögerung wurde ebenso wie eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zur Information über die Lage an den Sozialgerichten befürwortet. Weitere Wünsche gingen dahin, jedes Sozialgericht solle an die JURIS-Datei angeschlossen werden, der Kontakt mit den Kollegen sei zu fördern und zu verstärken, und von den Dienstaufsichtsführenden werde Geduld und Rückendeckung erwartet. Auch die Einführung von Gerichtsgebühren fand Befürworter.

Fazit

Die skizzierten Ergebnisse der Befragungsaktion lassen in den Grundlinien ein Bild der Ansichten der an den Sozialgerichten tätigen Berufsrichter über die Belastungssituation und ihre Folgeprobleme zu. Die Richter sehen sich deutlich, nämlich um ein Viertel des Geschäftsanfalls, überlastet. Die zeitlichen Grenzen des ihnen persönlich möglichen Arbeitseinsatzes sind erreicht, der auf Dauer zumutbare zeitliche Rahmen ist überschritten. Innerhalb des geltenden Prozeßrechtes sind keine Maßnahmen gefunden worden, die eine gründliche Bearbeitung der Streitsachen ohne Rechtsschutzverkürzung, insbesondere ohne Verzögerung der Verfahrensbeendigung, wirksam gewährleisten könnten. Aus diesen Gründen deutet sich die Ausbreitung einer resignierenden Haltung an, zumal von der Gerichtsverwaltung wegen deren begrenzter Möglichkeiten keine durchgreifenden Hilfen erwartet werden. Im Verhältnis zu den Prozeßbeteiligten und im betrieblichen Binnenbereich finden sich Ansätze zu Störungen, die über einzelne Ausnahmesituationen hinausgehen. Aus der Sicht der befragten Richter kann Abhilfe nur durch den Gesetzgeber kommen. Dabei wird in erster Linie eine Erhöhung des Personalbestandes für erforderlich gehalten. Danach kommen auch prozeßrechtliche Vereinfachungsregelungen in Betracht.

Kurzfristig greifende Problemlösungen sind im Augenblick nicht in Sicht.

RLSG Dr. Wolfgang Meyer



MITTEILUNG AN ALLE RICHTER UND STAATSANWÄLTE

Ab sofort haben alle Richter und Staatsanwälte und deren Familienangehörige die Möglichkeit, die EUROCARD zu einem Vorzugspreis von z.Z. DM 60.-- pro Jahr zu erhalten.

3 Monate kann die EUROCARD getestet werden. Während dieser Zeit wird bei eventueller Rückgabe der Kartenpreis zurückerstattet.

Die Jahresgebühr und sämtliche bezogenen Leistungen werden im Lastschrifteinzugsverfahren vom Privatkonto des Karteninhabers abgebucht. Der Karteninhaber haftet selbstschuldnerisch für alle bezogenen Leistungen.

EUROCARD wird im Verbund mit Master-Card und Access weltweit bei 4,3 Millionen Vertragspartnern akzeptiert (Hotels, Restaurants, Shops, etc)

Bereits vorhandenen EUROCARD's können auf den reduzierten Tarif umgestellt werden. Hierzu sollte der Name, Kartenummer und die Zugehörigkeit im Justizdienst geschickt werden.

Bargeldauszahlungen in Landeswährung bei über 100.000 Bankstellen weltweit.

Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Jeder Mitarbeiter kann eine EUROCARD beantragen.

HOHER UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ:

Werden Verkehrsmittel (Flugzeug, Mietwagen, etc.) sowie Hotels mit EUROCARD gebucht und bezahlt, sind die Karteninhaber und mitreisenden Angehörige unfallversichert. Die Versicherungssumme beträgt DM 500.000.-- im Todesfall und bis zu DM 500.000.-- im Invaliditätsfall plus einem Krankenhaustagegeld von DM 50.--. Die Kosten für diesen Service sind im Kartenpreis enthalten.

Für weitere Informationen steht Ihnen der EUROCARD-Firmenservice unter der Telefonnummer 069/7933-204 gern zur Verfügung.

Ebenfalls können Kartenanträge beim Deutschen Richterbund-Landesverband NW, Martin-Luther-Str. 11, 4700 Hamm 1, bezogen werden.

DIE NEUE FREIHEIT BEIM SPAREN UND BAUEN:

**BHW
DISPO
2000**

BHW DISPO 2000. Als Geldanlage ganz groß.

Renditen von 6,9% bis 13,7% nach Hause bringen.

BHW DISPO 2000 ist eben eine ideale Geldanlage. Besonders interessant für Sie, wenn Sie heute noch nicht wissen, wie Ihre späteren Pläne einmal aussehen.

Denn statt 3% Guthabenzinsen können Sie sogar rückwirkend 4%* wählen (*bei Inanspruchnahme eines Darlehens: 3 – 5% Agio, je nach Laufzeit). Zusammen mit allen Steuer- oder Prämienvorteilen bringt das eine beachtliche Rendite. Nämlich bis zu 13,7%.

Nähere Informationen hält Ihr BHW-Berater für Sie bereit. Auch über weitere Vorteile von BHW DISPO 2000. Worauf noch warten?

Kommen Sie bis zum 31.12. zum BHW.

BHW

Bausparkasse
für den öffentlichen Dienst.

BHW-Computer-Service

Durch Bausparen können Sie eine Menge Steuern sparen. Wieviel, errechnet unser Computer. Sie brauchen nur den Coupon ausfüllen und einzusenden an: BHW-Bausparkasse, Postfach 666, 3250 Hameln 1.

- ☐ 1 Ich bitte um kostenlose Zusendung des Computer-Eingabebogens.
- ☐ 2 Bitte senden Sie mir zunächst Ihre kostenlose, ausführliche Steuer- und Prämien-Broschüre.

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

Telefon: _____

0 4 2 5

